



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 1

Datum 09.01.2009

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 Berichtigung der 2. Satzungsänderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008 des Amtsblattes 25/2008 vom 18.12.2008, Punkt 73
- 2 Berichtigung der 8. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Änderungssatzung vom 21.12.2000 des Amtsblattes Nr. 25/2008 vom 18.12.2008, Punkt 74

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**Änderungen siehe *kursiv* Geschriebenes**

1

2. Satzungsänderung der Entwässerungssatzung vom 16.12.2008 der Stadt Leichlingen vom 01.01.2008

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 41 ff. und des § 161a) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW. S.463) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 11.Dezember 2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang erhält folgende Fassung:

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

Artikel 2

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Artikel 3

§ 12 Genehmigungsverfahren erhält folgende Fassung:

Der Genehmigungsantrag (Entwässerungsantrag) ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Leichlingen einzureichen; bei genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfreien Vorhaben (§ 67 BauO NRW) ist der Antrag vier Wochen nach Aufforderung durch den Städtischen Abwasserbetrieb einzureichen.

Artikel 4

§ 15 Grundstückskläreinrichtungen erhält folgende Fassung:

- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss unter Beachtung des § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG) NRW und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.

Artikel 5

§ 16 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht, Absatz 2 erhält folgende Fassung:



- e) Bebaute und befestigte Flächen erstmals an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden bzw. sich die angeschlossenen Flächen ändern.

Artikel 6

§ 19 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

11. § 13 Absatz 1

dieser Satzung und § 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG die Bescheinigung über die Dichtheit der privaten Abwasserleitung trotz Aufforderung der Stadt nicht vorlegt.

12. § 16

- die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

Artikel 7

§ 21 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.12.2008

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



2

8. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Änderungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 41 ff. und des § 161a) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW. S.463) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 11.12.2008 folgende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Anschlussbeitrag erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt zum anteiligen Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen der Anlage einen Anschlussbeitrag. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und

Artikel 3

§ 3 Beitragsmaßstab erhält folgende Fassung:

1. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Absatz B (1) Nr. 1-6 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

Artikel 4

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

1. Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
5. Entsteht für ein Grundstück, für welches eine Teilbeitragspflicht nach § 4 (a) oder (b) entstanden ist, nachträglich die Möglichkeit eines Vollanschlusses, so ist der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Der Berechnung zugrunde zu legen ist der Zeitpunkt der Ermöglichung des Vollanschlusses geltende Beitragssatz.

**Artikel 5**

§ 8 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird in die Benutzungsgebühren eingerechnet.
4. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

Artikel 6

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

2. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt besonders vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Lückenlos begrünte Dachflächen, werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit ½ ihrer Flächen angesetzt. Angeschlossene Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird (§ 9 Abs.1), bleiben außer Ansatz. Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss vor Bestandskraft des Gebührenbescheides gestellt werden.
7. Die Gebühr beträgt:

für Schmutzwasser	3,25 €/cbm Abwasser
für Niederschlagswasser	1,48 €/qm angeschlossene Fläche

Artikel 7

§ 10 Kleinkläranlagen erhält folgende Fassung:

3. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 47,53 €
je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhaltes.

Artikel 8

§ 11 Entstehung und Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses erhält folgende Fassung:

Text unverändert

Artikel 9

§ 12 Gebührenpflichtige erhält folgende Fassung:

- d. bei Bestehen von Wohnungseigentümergeinschaften die Wohnungseigentümer

Artikel 10

§ 14 Vorausleistungen erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt erhebt monatlich (von Februar bis Dezember) nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich



- aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach § 9 Abs. 6.
2. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
 3. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
 4. Ergibt bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Berechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 11

§ 15 Auskunftspflicht erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

Artikel 12

§ 16 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 16.12.2008

gez. Ernst Müller
Bürgermeister